

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
i. V. m.
§ 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG)**

Herrn Agit Özdemir, geb. 21.03.1996

z. Z. unbekanntes Aufenthalts

Gewährung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Sehr geehrter Herr Özdemir,

unseren an Sie gerichteten Bescheid vom 29.01.2025 (WoG-Nr. 635000.4136) können Sie bei unserem Fachdienst Soziale Angelegenheiten, Neubau, Zimmer 20.064, während der Dienststunden einsehen und in Empfang nehmen.

Hiermit wird der vg. Bescheid öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Zustellung dieses Bescheides können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Ihnen Rechtsverluste drohen können. Insbesondere weisen wir Sie darauf hin, dass mit Zustellung dieses Bescheides die Rechtsmittelfrist beginnt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Filzer)